

99089027005001

# Glücksspiel veranstalten und vermitteln Erlaubnis Lotterie, Ausspielung

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012437/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089027005001
Leistungsbezeichnung I	Glücksspiel veranstalten und vermitteln Erlaubnis Lotterie, Ausspielung
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis beantragen, eine Lotterie zu veranstalten oder zu vermitteln
Typisierung	4a - Land: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	§ 18 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV)  §§ 3, 9, 14 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (HmbGlüStVAG)
Teaser	Um eine kleine Lotterie auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zu veranstalten, müssen Sie eine Genehmigung beantragen.
Volltext	Für jegliche Veranstaltung oder Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ist im Anwendungsbereich des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) eine Erlaubnis erforderlich.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zum Veranstaltenden und Empfängerin / Empfänger des Reinertrages (Name, Anschrift, E-Mail, vertretungsbefugte Person)</li> <li>• Angaben zu Geld- und Sachpreisen und deren ungefähren Wert</li> <li>• Anzahl der Lose und Lospreis in Euro</li> <li>• Kosten der Verlosung für den Veranstalter</li> </ul>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Lotterie wird nur auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg abgehalten.</li> <li>• Das Spielkapital darf 40.000 Euro nicht übersteigen. Das Spielkapital errechnet sich aus der Anzahl der Lose multipliziert mit dem Verkaufspreis eines Loses. Mindestens 25 % des Spielkapitals müssen in Form von Lotteriegewinnen ausgespielt werden.</li> <li>• Der Reinertrag muss unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.</li> </ul>
Kosten	Die Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung einer kleinen Lotterie ist gebührenfrei, wenn der Veranstalter nach dem Finanzamt als gemeinnützig

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	<p>anerkannte Einrichtung eingestuft ist.</p> <p>Ein Genehmigungsantrag kann schriftlich oder online gestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist das Formular "Antrag auf Genehmigung einer kleinen Lotterie" zu verwenden und auszufüllen. Danach muss der Antrag postalisch oder per Mail an die Behörde übermittelt werden.</li> <li>• Nach Eingang erfolgt eine formelle Prüfung. Sollte der Antrag unvollständig sein, werden Sie kontaktiert und um Nachbesserung gebeten.</li> <li>• Danach erfolgt die fachliche Prüfung. Der Antrag kann genehmigt, genehmigt mit Auflagen oder abgelehnt werden.</li> <li>• Der Online Dienst kann über das Hamburger Service Portal aufgerufen werden. Sie müssen alle notwendigen Angaben im Dienst tätigen und den Antrag absenden. Dieser wird dann automatisch an die zuständige Stelle übermittelt.</li> <li>• Die restlichen Schritte entsprechen dem schriftlichen Ablauf.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	<p>Die Bearbeitung dauert im Regelfall nur wenige Tage. Es kann länger dauern, falls der Antrag unvollständig ist oder sich im Rahmen der Bearbeitung noch Fragen ergeben.</p>
Frist	<p>Mindestens eine Woche vor der Durchführung der Veranstaltung muss der Genehmigungsantrag gestellt werden.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>In der Regel ist der Behörde für Inneres und Sport innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Kleinen Lotterie die Verwendung des Reinertrages nachzuweisen. Dies ist zum Beispiel durch das</p>

Modul	Sachverhalt
	Einreichen einer Auflistung oder von Kontoauszügen möglich.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Hamburg ist jede Veranstaltung oder Vermittlung von öffentlichen Glücksspiel genehmigungspflichtig.</li> <li>• Kleine Verlosungen beziehungsweise Lotterien die von Privatpersonen und Vereinen durchgeführt werden und deren Reinertrag einem gemeinnützigen Zweck zu Gute kommen, können beantragt werden.</li> <li>• Zuständige Stelle: Behörde für Inneres und Sport - Glücksspielaufsicht</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Inneres und Sport
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)